

# Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt zur Wahl des Rates der studentischen Hilfskräfte (Hilfskräfterat)

**Beschluss der Universitätsversammlung**  
vom 18. Oktober 2023



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsversammlung vom 18.10.2023 wird die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt für die Wahl des Rates der studentischen Hilfskräfte (Hilfskräfterat) bekannt gemacht.

Darmstadt, 20.10.2023

gez.  
Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl

# Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt zur Wahl des Rates der studentischen Hilfskräfte (Hilfskräftenrat)



Auf Grund des Beschlusses der Universitätsversammlung vom 18.10.2023 auf der Grundlage des § 97 Abs. 7 HPVG, wird die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt für die Wahl des Rates der studentischen Hilfskräfte (Hilfskräftenrat) hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 20.10.2023

Der Vorstand der Universitätsversammlung

Professor Dr. Reiner Hähnle (Gruppe der Professorinnen und Professoren), Mikail Üner (Gruppe der Studierenden), Dr. Florian C. Klenk (Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder), Thomas Vogel (Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder)

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Rat der studentischen Hilfskräfte (Hilfskräfтеріат) an der TU Darmstadt, in Umsetzung des § 97 Abs. 7 HPVG.

(2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der TU Darmstadt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Bei Abweichungen oder Widersprüchlichkeiten haben für die Wahl des Hilfskräfтеріатs die Regelungen zur Wahl des Hilfskräfтеріатs Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung der TU Darmstadt.

## **§ 2 Wahlverfahren**

(1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahl wird grundsätzlich als elektronische Wahl durchgeführt. Die technischen Anforderungen an die elektronische Wahl nach Wahlordnung der TU Darmstadt sind einzuhalten.

(2) Eine persönliche Briefwahl ist auf Antrag an das Wahlamt innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Briefwahlantragsfrist zuzulassen.

(3) In besonderen Fällen kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem:der Wahlleiter:in beschließen, dass ausschließlich als Briefwahl gewählt wird (Briefwahl von Amts wegen).

(4) Studentische Hilfskräfte, die nach Schließung des Wahlverzeichnisses eingestellt worden sind, erhalten bis zum Ende des Wahlzeitraums die Möglichkeit ihr aktives Wahlrecht ausschließlich mittels Briefwahl auszuüben. Die betroffenen Wahlberechtigten müssen einen Antrag auf Briefwahl beim Wahlamt stellen, um Briefwahlunterlagen zu erhalten.

(5) Der Hilfskräfтеріат der TU Darmstadt besteht gemäß § 97 Abs.7 Satz 1 HPVG aus drei oder sieben Mitgliedern, in Abhängigkeit von der Anzahl der an der Technischen Universität Darmstadt beschäftigten studentischen Hilfskräfte. Er wählt aus seiner Mitte eine:n Sprecher:in. Seine Größe für die jeweilige Wahlperiode wird mit der Wahlbekanntmachung mitgeteilt. Kandidieren weniger Personen als die gesetzlich vorgesehene Anzahl, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Hilfskräfтеріатs auf die Anzahl der kandidierenden Personen. Gehen während der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl zum Hilfskräfтеріат statt.

(6) Wahlvorschläge können von jeder und jedem Wahlberechtigten sowie den im Hilfskräfтеріат vertretenen Gewerkschaften eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber:innen enthalten, wobei eine entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe der studentischen Beschäftigten angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist, sie müssen alle Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, nebst Anschrift und Angaben zum Hilfskräfteverhältnis (Beginn, Dauer, Zuordnung der Stelle) enthalten. Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt werden, um zur Wahl zugelassen zu werden. Bewerber:innen können nur auf einer Liste vorgeschlagen werden. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson zu benennen.

### **§ 3 Wahlzeit**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Hilfskräfterats findet jedes Jahr im Wintersemester während der Vorlesungszeit statt.

(2) Zur erstmaligen Etablierung des neuen Gremiums kann, in Abstimmung mit dem Wahlleiter, durch Beschluss des Wahlvorstandes die Wahl im Jahr 2024 einmalig auch außerhalb der Vorlesungszeit bis zum Ende des Wintersemesters stattfinden.

(3) Die zeitliche Dauer (Wahlzeitraum) der elektronischen Wahl wird durch den:die Wahlleiter:in in Absprache mit dem Wahlvorstand festgelegt und beträgt im Regelfall sieben Tage. Der Wahlzeitraum kann in besonderen Fällen verkürzt oder verlängert werden.

### **§ 4 Wahlorgane**

(1) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind Wahlorgane:

1. der Wahlvorstand gemäß § 5,
2. der:die Kanzler:in der TU Darmstadt als Wahlleiter:in.

Im Falle der Vakanz der Position ist der:die Vertreter:in des:der Kanzlers:Kanzlerin Wahlleiter:in, sofern der:die Präsident:in nicht eine andere Person als Wahlleiter:in bestellt.

(2) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist Geschäftsstelle des Wahlvorstandes und des:der Wahlleiters:Wahlleiterin das Wahlamt.

(4) Der Wahlvorstand und der:die Wahlleiter:in können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer:innen).

(5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und der Wahlhelfer:innen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlhelfer:innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Ausfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung nicht an Weisungen gebunden.

(6) Wahlbewerber:innen sollen nicht dem Wahlvorstand angehören. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorganes bestellt werden.

### **§ 5 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand wird aus drei Mitgliedern der in § 97 Abs. 7 HPVG genannten Gruppe der studentischen Hilfskräfte gebildet. Für jedes Mitglied ist zugleich ein:e Stellvertreter:in zu benennen.

(2) Die reguläre Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes werden aus den Reihen der studentischen Hilfskräfte durch den amtierenden Hilfskräfterat benannt und dem

Wahlamt bis spätestens drei Monate vor Beginn des Wintersemesters, in dem Wahlen zum Hilfskräfterrat stattfinden, mitgeteilt.

(4) Erfolgt die Benennung der Mitglieder des Wahlvorstandes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, bestellt das Präsidium des Studierendenparlamentes die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter:innen.

## **§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters**

Die Aufgaben des Wahlvorstandes und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ergeben sich aus der Wahlordnung der TU Darmstadt.

## **§ 7 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)**

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag als studentische Hilfskraft an der TU Darmstadt beschäftigt sind (§ 97 Abs. 7 HPVG).

## **§ 8 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)**

Wählbar sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages als studentische Hilfskraft an der TU Darmstadt beschäftigt sind (§ 97 Abs. 7 HPVG).

## **§ 9 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Gewählten beträgt ein Jahr. Sie beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters. Bei Nach- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit eine Woche nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

(2) Nach Beendigung der Tätigkeit als studentische Hilfskraft bleibt die Mitgliedschaft im Hilfskräfterrat für die restliche Amtszeit bestehen, solange das Mitglied weiterhin Mitglied der TU Darmstadt ist (§ 97 Abs. 7 HPVG).

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, den 20.10.2023

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl